



Zuchtwarte-Ordnung

DEUTSCHER NEUFUNDLÄNDER-KLUB E.V.

(GEGR. 1893, EHM. NEUFUNDLÄNDER CLUB FÜR DEN CONTINENT)

- erstellt 1992 , mit Satzungsänderungen aus den Jahren 2005, 2009, 2017 und 2022

INHALT

1. Allgemeines
2. Bewerbung
3. Ausbildung
4. Prüfung
5. Amtszeit
6. Aufgabenbereich
7. Weiterbildung
8. Schlussbestimmungen

1. ALLGEMEINES

Das Amt des Zuchtwartes im DNK e.V. ist ein Ehrenamt.

Der Zuchtwart ist unmittelbarer Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Ihm obliegt die Kontrolle der Zucht und der Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Jeder Zuchtwart ist Zuchtwart des ganzen DNK e.V., er untersteht seinem Landesgruppenleiter und dem für das Zuchtwesen zuständigen Vorstandsmitglied (Hauptzuchtwart).

Zuchtwart kann ein Mitglied nur werden, das mindestens 25 Jahre alt ist und neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung auch züchterische Erfahrung (mindestens 3 Würfe) nachweisen kann.

Neben züchterischer Erfahrung und Grundkenntnissen in Zucht und Vererbung muss auch praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen werden.

Jeder Spezialzuchtrichter kann auf Antrag nach einer bestandenen Prüfung auch als Zuchtwart im DNK eingesetzt werden.

2. BEWERBUNG

Die Bewerbung für das Amt des Zuchtwartes ist schriftlich über den zuständigen Landesgruppenleiter zusammen mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart des DNK zu richten.

Die Bewerbung wird sodann baldmöglichst im öffentlichen Organ des DNK e.V. veröffentlicht.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung.

3. AUSBILDUNG

Die Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte obliegt dem Hauptzuchtwart.

Dieser trifft die hierzu notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Zuchtleitung und den Landesgruppenleitern.

Die Ausbildung sollte innerhalb von max. 24 Monaten abgeschlossen werden. Sie beinhaltet mindestens:

- a) 4 Wurfabnahmen mit insgesamt mind. 20 Welpen,
- b) eine einmalige Teilnahme an der Tagung der Zuchtverantwortlichen im VDH e.V. oder eine einmalige Teilnahme an einem kynologischen Fortbildungskurs der VDH-Akademie; die Kosten trägt der/die Anwärter/in
- c) 1 Neu-Züchter-Beratung

Die Anwartschaften erfolgen bei möglichst vielen Ausbildungs-Zuchtwarten.

Es darf maximal nur zweimal derselbe Zuchtwart während der Ausbildung tätig werden.

Die Berichte sind eigenhändig zu verfassen und innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Hauptzuchtwart zur Überprüfung zu senden.

Ehepartner bzw. Lebensgefährten können keine Ausbildungs-Zuchtwarte sein.

4. PRÜFUNG

Nach der erfolgten Ausbildung kann der Zuchtwart-Anwärter seine Prüfung beim Hauptzuchtwart schriftlich beantragen.

In dem Prüfungswurf müssen mind. 3 Rüden vorhanden sein. Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) dem Hauptzuchtwart,
- b) dem zuständigen Landesgruppenleiter (bzw. Stellvertreter),
- c) einem der Ausbildungs-Zuchtwarte

oder

- d) dem Hauptzuchtwart und zwei Zuchtwarten

Der Zuchtwart-Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn mind. 2 Mitglieder der Prüfungskommission dafür gestimmt haben.

Über die Ausbildung/Prüfung wird am Prüfungstag ein Protokoll erstellt, das alle 3 Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben und das in der Geschäftsstelle archiviert wird. Im Protokoll werden insbesondere die einzelnen Anwartschaften, Ort der Prüfung, besondere Vorkommnisse und das Prüfungsergebnis festgehalten.

Nach bestandener Prüfung entscheidet der engere Vorstand über die Ernennung zum Zuchtwart.

Einen Rechtsanspruch auf die Ernennung zum Zuchtwart hat der Bewerber, auch nach bestandener Prüfung, nicht.

5. AMTSZEIT

Der Zuchtwart repräsentiert den DNK.

Der Zuchtwart kann jederzeit durch den Vorstand des DNK von seinem Amt entbunden werden. Dies bedarf keiner Begründung.

Im Übrigen endet das Amt des Zuchtwartes durch:

- a) Rücktritt, dieser ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) Austritt aus dem DNK,
- c) Ausschluss aus dem DNK,
- d) Tod.

6. AUFGABENBEREICH

Der zuständige Landesgruppenleiter entsendet die Zuchtwarte zu den einzelnen Maßnahmen, wie sie aus der Zucht-Ordnung hervorgehen. Jeder Zuchtwart kann aber auch von einem anderen Landesgruppenleiter angefordert werden, insbesondere dann, wenn dies mit einer Kostenersparnis verbunden ist.

Der Zuchtwart hat das Recht, alle erforderlichen Kontrollen auf Erfüllung der DNK Zucht-Ordnung durchzuführen.

Der Zuchtwart hat über seine Tätigkeiten Protokoll zu führen. Dies ist ggf. zusammen mit den notwendigen Eintragungsunterlagen für den jeweiligen Wurf über den zuständigen Landesgruppenleiter an die Zuchtbuchstelle unverzüglich zu schicken. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.

Lehnt ein Züchter einen bestimmten Zuchtwart ab, so hat dies in schriftlicher und begründeter Form an den Hauptzuchtwart zu geschehen. Dieser entscheidet über die Zuweisung eines anderen Zuchtwartes.

Der Zuchtwart darf eigene Würfe und Würfe, bei denen ein in seinem Besitz befindlicher Rüde als Deckrüde eingesetzt wurde, nicht abnehmen.

7. WEITERBILDUNG

Ein Zuchtwart ist stets verpflichtet, sich weiterzubilden. Er sollte jährlich an einer kynologischen Fachtagung teilnehmen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Zuchtwarte-Ordnung ist von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 20. Juni 1992 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in Kraft.

Berlin 2005, Brüggem 2009 , gez. W. A: Gewert, 1. Vorsitzender

Die Änderungen dieser Zuchtwarte-Ordnung wurden von den Delegiertenversammlungen am 21. Oktober 2017 in Baunatal beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

22. Oktober 2022 in Baunatal beschlossen. gez.: Peter Schöninger, 1. Vorsitzender